

sätzlich von ähnlichlautenden Bestimmungen in Verfassungen der bürgerlichen beziehungsweise imperialistischen Staaten. Herkömmlicherweise proklamieren bürgerliche Verfassungen den Grundsatz, daß Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch dem Gemeinwohl dienen solle (z. B. Weimarer Verfassung, Bonner Grundgesetz). Solange jene Verfassungen das Privateigentum beziehungsweise das monopolkapitalistische Eigentum als ökonomische Grundlage der Gesellschaft garantieren, bleiben alle Bestimmungen über die Bindung des Eigentumsgebrauchs an das Gemeinwohl papierne Floskeln. Eine auf dem Privateigentum beruhende Gesellschaftsordnung und die Bindung des Eigentums an das Gemeinwohl schließen sich gegenseitig aus.

In der sozialistischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik bilden das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln und die darauf gegründete sozialistische Planwirtschaft (Artikel 9) die ökonomischen Grundlagen der Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse ; das ist die entscheidende und einzig reale Garantie für den Gebrauch des Eigentums im Interesse der Gesellschaft, gegen den Mißbrauch des Eigentums zu deren Schaden. Die hauptsächlichsten Produktionsmittel stehen unmittelbar im Eigentum des Volkes. Durch den sozialistischen Staat wird ihre Nutzung mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft gesichert (Artikel 12).

Im Interesse der Gesellschaft erfolgt die Nutzung des genossenschaftlichen Eigentums durch die werktätigen Kollektive, die auf dieser Grundlage die gemeinsame sozialistische Produktion entwickeln und innerhalb der sozialistischen Planwirtschaft zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft beitragen (Artikel 13 und 46). Die Nutzung von Privateigentum in Gestalt privater Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen muß - wie im Artikel 14 festgelegt ist - der Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse, der Erhöhung des Volkswohlstandes und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dienen. Das wird durch die Einbeziehung dieser Unternehmen in die sozialistische Volkswirtschaft, in der die volkseigene Wirtschaft dominiert, durch das vielfältige Zusammenwirken mit sozialistischen Betrieben gesichert. Ausdrücklich bestimmt Artikel 14 Absatz 3, daß privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht nicht gestattet sind. Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bodens als Produktionsmittel sind im Artikel 15 die Prinzipien für den Schutz und die rationelle Nutzung des Bodens im Interesse der Gesellschaft niedergelegt.